Bundesrat **Drucksache** **126/1/96**

22.04.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - AS - K - U - Wi

zu **Punkt .....** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung

A

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G),
der **Ausschuß für Kulturfragen** (K) und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

G
K
U 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist nach dem Wort "Betreiber" wie folgt zu fassen:

"schriftlich in einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anzahl von Ausfertigungen einzureichen."

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Zahl der Ausfertigungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und sollte deshalb der Bestimmung der zuständigen Behörde überlassen sein, anstatt dies für einzelne Paragraphen in der Verordnung vorzuschreiben.

[nur K] [In der Praxis werden bereits von verschiedenen Genehmigungsbehörden unterschiedliche Anzahlen von Exemplaren verlangt.]

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

K
U

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Satz 3 - neu-)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann die Verwendung von Vordrucken für die Anmeldung oder den Genehmigungsantrag und die Unterlagen verlangen."

Begründung:

U

Ziffern 3 und 4 schließen einander aus

3. Die Formulierung für die Ergänzung ist an § 5 der 9. BImSchV angelehnt. Er berücksichtigt die bisherige Praxis in allen Ländern, die vom LAG beschlossenen Vordrucke zu verwenden.

K

4. Dies entspricht der gängigen Praxis, für die Anmeldung und Genehmigung Vordrucke zu verwenden.

U

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) ...(wie Vorlage)...

(2) ...(wie Vorlage)..."

b) In Absatz 3 wird am Ende nach dem Wort "vorzulegen" folgender Teilsatz angefügt:

", die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die darin durchzuführenden Arbeiten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz genannten Rechtsgüter ermöglicht." '

Begründung:

Der wesentliche Inhalt der Kurzbeschreibung sollte in der Verordnung benannt werden. Die Formulierung des ergänzten Teilsatzes ist an § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV angelehnt.

...

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 5 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Regelungen zum vereinfachten Verfahren sind in einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4 GenTG zu treffen.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Ausschuß für Kulturfragen** mit folgender

Begründung:

§ 14 Abs. 4 GenTG sieht für die Zulassung eines vereinfachten Verfahrens bei Freisetzungsversuchen vor, daß es dazu einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bedarf. Insoweit ist die Begründung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Änderungsempfehlung richtig. Nicht richtig ist jedoch, daß dies eine eigene selbständige Verordnung sein muß. Diese kann zwar erlassen werden; es ist jedoch genauso möglich, die Vorschriften zum vereinfachten Verfahren innerhalb anderer Verordnungen, die den formellen Bestimmungen des § 14 Abs. 4 GenTG entsprechen, abzuhandeln. Dies ist hier mit Art. 1 Nr. 5b des Regierungsentwurfes der GenTVerfVO (Gentechnik-Verfahrensverordnung) der Fall. Eine selbständige eigene Verordnung ist daher nicht nötig.

K U 7. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 9 Abs. 3 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Hat eine beteiligte Stelle oder Fachbehörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, daß die Stelle oder Fachbehörde sich nicht äußern will."'

Begründung:

Angesichts der mit Änderung des Gentechnikgesetzes verkürzten bzw. neu eingeführten Entscheidungsfristen erfordert auch die Beteiligung anderer Stellen verbindliche zeitliche Vorgaben

[nur K] [, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden]. Ohne eine derartige Regelung würde die vom Gesetzgeber angestrebte zügige Zulassung nicht zu erreichen

...

(noch Ziff. 7)

sein. Die Formulierung lehnt sich an die vergleichbare Regelung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens an.

K
U

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 12 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 12 der Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Genehmigungen über die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage,".

Begründung:

Auch Genehmigungen wesentlicher Änderungen sind bekanntzumachen.

[nur K] [Es handelt sich dabei nur um eine Klarstellung schon gehandhabter Praxis.]

U

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 12 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 12 Satz 2 nach dem Zitat "§ 18" die Verweisung "Abs. 3" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß sämtliche Genehmigungen, die ohne Anhörung erteilt werden, öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Das gilt auch für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren, die mit einer Genehmigung abgeschlossen werden. Die Einschränkung auf § 18 Abs. 3 trägt dem nicht Rechnung.

...

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (Anlage 1 Teil III)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Teil III wird wie folgt geändert:

aa) Im vierten Spiegelstrich werden ...(weiter wie Vorlage)...

bb) Nach dem vierten Spiegelstrich wird folgender Satz eingefügt:

"Bei gentechnischen Arbeiten in den Sicherheitsstufen 3 und 4 zu Forschungszwecken sind zusätzlich noch folgende Angaben erforderlich:

Informationen über Unfallverhütung und Notfallpläne:

- Quellen von Gefahren und Bedingungen, unter denen Unfälle auftreten können;
- Verhütungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Sicherheitsausrüstung, Warnsysteme, Einschließungsmethoden und Verfahren und verfügbare Ressourcen;
- Beschreibung der den Beschäftigten gegebenen Informationen;
- notwendige Informationen für die zuständigen Behörden, damit sie die erforderlichen Notfallpläne zur Verwendung außerhalb der gentechnischen Anlage ausarbeiten können." '

Begründung:

In der Anlage 1 sollten für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4 zu Forschungszwecken auch Angaben entsprechend Teil IV Buchstabe e (Notfallplanunterlagen) vorgesehen werden. Diese Angaben dienen einerseits dem Schutz der Beschäftigten; desweiteren sind entsprechende Informationen für die zuständigen Behörden (z.B. allgemeine Gefahrenabwehr) zur Erstellung von Notfallplänen erforderlich. Nur bei Arbeiten im Labormaßstab kann auf diese Angaben verzichtet werden.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (Anlage 2 Abschnitt A Teil I Buchstabe B Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe aa zu streichen.

...

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Die Wörter "Aussagen über die gentechnische Stabilität" entsprechen nicht dem Wort "Prüfung" in der Richtlinie 90/220/EWG Anhang II Teil II Buchstabe A Nr. 10 und sind abzulehnen, da entsprechend dem Step-by-step-Vorgehen die Stabilität des GVO bekannt und überprüft sein sollte.

G
U

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c (Anlage 2 Abschnitt B Teil I Nr. 2 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c sind in Anlage 2 Abschnitt B Teil I Nr. 2 Buchstabe b die Wörter "sexuell kompatibler" durch die Wörter "geschlechtliche Kompatibilität mit anderen" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten.

U

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c (Anlage 2 Abschnitt B Teil III Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c sind in Anlage 2 Abschnitt B Teil III Nr. 7 die Wörter "hervorgerufen werden" durch die Wörter "oder als deren Folge hervorgerufen werden können" zu ersetzen.

Begründung:

Wesentlicher Bestandteil der Risikoabschätzung sind gerade die indirekten Folgen einer gentechnischen Veränderung. Die Änderung dient somit im wesentlichen der Klarstellung des Gemeinten.

U

14. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c (Anlage 2 Abschnitt B Teil VI Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c sind in Anlage 2 Abschnitt B Teil VI Nr. 2 nach dem Wort "Geländes" die Wörter "und zur Behandlung der verwendeten Geräte" einzufügen.

...

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Klarstellung, daß auch die verwendeten Geräte - wie Erntemaschinen - mit zu berücksichtigen sind.

B

15. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und
der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*